

SICHERHEITSDATENBLATT

ToCleen - Sanitärreiniger

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

ToCleen - Sanitärreiniger

Produkt Nr.

ToCleen Sanitärreiniger

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Reiniger

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine besonderen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

ToCleen - Frank Mersch

Am Hagen 3

46286 Dorsten

Deutschland

02369/7419500

www.tocleen.de

Kontaktperson

Frank Mersch

Email

post@tocleen.de

Überarbeitet am

20-12-2021

SDB Version

1.0

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer der Gesellschaft:

Während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr) - 02369/7419500

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Met. Corr. 1; H290, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B; H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1; H318, Verursacht schwere Augenschäden.

Aquatic Chronic 3; H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. (H290)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (H314)

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H412)

Sicherheitshinweise

Allgemeines

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. (P101)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

Prävention

Dampf / Nebel nicht einatmen. (P260)

Augenschutz / Schutzhandschuhe tragen. (P280)

Reaktion

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. (P303+P361+P353)

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338)

Lagerung

Unter Verschluss aufbewahren. (P405)

Entsorgung

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen. (P501)

Enthält

Phosphoric Acid

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Anderes

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

| Produkt / Substanz | Identifikatoren | % w/w | Einstufung | Anmerkungen |
|-----------------------------|---|-------|---|-------------|
| Phosphoric Acid | CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: REACH: Indexnr.: | 5-10% | Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H312 Skin Corr. 1B, H314 Acute Tox. 4, H332 | [1] |
| Citric Acid Monohydrate | CAS-Nr.: 5949-29-1 EG-Nr.: 611-842-9 REACH: Indexnr.: | 1-3% | Eye Irrit. 2, H319 | |
| Sulfamidsäure;Sulfaminsäure | CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8 REACH: Indexnr.: 016-026-00-0 | 1-3% | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412 | |
| Oleylaminethoxylat | CAS-Nr.: 26635-93-8 EG-Nr.: 500-048-7 | <1% | Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 | |

| | | | | |
|---------------------------------|---|--------|--|-----|
| | REACH: Indexnr.: 500-048-7 | | Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1) | |
| (2-methoxymethylethoxy)propanol | CAS-Nr.: 34590-94-8 EG-Nr.: 252-104-2 REACH: Indexnr.: 252-104-2 | <0.1% | | [1] |
| PHENYLETHER | CAS-Nr.: 101-84-8 EG-Nr.: 202-981-2 REACH: Indexnr.: 202-981-2 | <0.01% | Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 3, H412 | [1] |

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

[1] Europäischen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004

5% - 15%

· Phosphate

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.

Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Es kann ein Hautreinigungsmittel verwendet werden. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Augenreizung: Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30°C) mindestens 15 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Sofort Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken

Bei Einnahme: mit einem Arzt Kontakt. Dem Geschädigten Wasser zu trinken geben, wenn er bei Bewusstsein ist. KEIN Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft. Schock vermeiden und den Geschädigten warm und ruhig halten. Wenn die Atmung aufhört, künstlich beatmen. Bei Bewusstlosigkeit den Geschädigten in die stabile Seitenlage bringen. Krankenwagen rufen.

Verbrennung

Nicht zutreffend

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gewebezerstörende Wirkungen: Das Produkt enthält ätzende Stoffe. Wenn Dampf oder Sprühnebel eingeatmet

wird, kann dies zu Lungenschäden führen und Reizung und Brennen der Atmungsorgane sowie Husten auslösen. Ätzende Stoffe verursachen unumkehrbare Schäden der Augen. Verätzt die Haut.
Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen:

Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Nicht zutreffend

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.

Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Schwefeloxide.

Stickstoffoxide (NO_x).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Erde oder Vermiculit) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 13 zum Hinweise zur Entsorgung.

Für Schutzmaßnahmen und Persönliche Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten.

Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

In Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

Geeigneten Verpackung

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse

Lagerklasse 8 B (Nichtbrennbare ätzende Stoffe)

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Lagertemperatur

> 0°C

Unverträgliche Materialien

Aluminium

Metall

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

—
 Phosphoric Acid
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 2 (Einatembare Fraktion)
 Bemerkungen:
 DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
 Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
 EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)
 AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe

—
 (2-methoxymethylethoxy)propanol
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 50
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 310
 Bemerkungen:
 DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
 EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)
 (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

—
 PHENYLETHER
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 7,1
 Bemerkungen:
 DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
 Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
 (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006).

DNEL

| | |
|--------------------|---|
| Produkt / Substanz | Sulfamidsäure;Sulfaminsäure |
| DNEL | 5 mg/kg/Tag |
| Expositionswegen | Oral |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung |

| | |
|--------------------|---|
| Produkt / Substanz | Sulfamidsäure;Sulfaminsäure |
| DNEL | 5 mg/kg/Tag |
| Expositionswegen | Dermal |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung |

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| Produkt / Substanz | Sulfamidsäure;Sulfaminsäure |
|--------------------|-----------------------------|

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

| | |
|--------------------|---|
| DNEL | 10 mg/kg/Tag |
| Expositionswegen | Dermal |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter |
| Produkt / Substanz | Sulfamidsäure;Sulfaminsäure |
| DNEL | 70.5 mg/m ³ |
| Expositionswegen | Inhalation |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter |
| Produkt / Substanz | Sulfamidsäure;Sulfaminsäure |
| DNEL | 17.4 mg/m ³ |
| Expositionswegen | Inhalation |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung |
| Produkt / Substanz | (2-methoxymethylethoxy)propanol |
| DNEL | 121 mg/kg/Tag |
| Expositionswegen | Dermal |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung |
| Produkt / Substanz | (2-methoxymethylethoxy)propanol |
| DNEL | 37.2 mg/m ³ |
| Expositionswegen | Inhalation |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung |
| Produkt / Substanz | (2-methoxymethylethoxy)propanol |
| DNEL | 283 mg/kg/Tag |
| Expositionswegen | Dermal |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter |
| Produkt / Substanz | (2-methoxymethylethoxy)propanol |
| DNEL | 308 mg/m ³ |
| Expositionswegen | Inhalation |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter |
| Produkt / Substanz | (2-methoxymethylethoxy)propanol |
| DNEL | 36 mg/kg/Tag |
| Expositionswegen | Oral |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung |
| Produkt / Substanz | PHENYLETHER |
| DNEL | 25 mg/kg/Tag |
| Expositionswegen | Dermal |
| Prüfdauer | Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter |
| Produkt / Substanz | PHENYLETHER |
| DNEL | 14 mg/m ³ |
| Expositionswegen | Inhalation |
| Prüfdauer | Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter |
| Produkt / Substanz | PHENYLETHER |
| DNEL | 59 mg/m ³ |
| Expositionswegen | Inhalation |

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfdauer Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Produkt / Substanz PHENYLETHER
 DNEL 7 mg/m³
 Expositionswegen Inhalation
 Prüfdauer Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

PNEC

Produkt / Substanz Sulfamidsäure;Sulfaminsäure
 PNEC 1.8 mg/L
 Expositionswegen Süßwasser
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz Sulfamidsäure;Sulfaminsäure
 PNEC 840 µg/kg
 Expositionswegen Seewassersedimente
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz Sulfamidsäure;Sulfaminsäure
 PNEC 8.36 mg/kg
 Expositionswegen Süßwassersedimente
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz Sulfamidsäure;Sulfaminsäure
 PNEC 20 mg/L
 Expositionswegen Kläranlagen
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz Sulfamidsäure;Sulfaminsäure
 PNEC 180 µg/L
 Expositionswegen Seewasser
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz Sulfamidsäure;Sulfaminsäure
 PNEC 480 µg/L
 Expositionswegen Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz Sulfamidsäure;Sulfaminsäure
 PNEC 5 mg/kg
 Expositionswegen Erde
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz (2-methoxymethylethoxy)propanol
 PNEC 19 mg/L
 Expositionswegen Süßwasser
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz (2-methoxymethylethoxy)propanol
 PNEC 7.02 mg/kg
 Expositionswegen Seewassersedimente

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz (2-methoxymethylethoxy)propanol
 PNEC 2.74 mg/kg
 Expositionswegen Erde
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz (2-methoxymethylethoxy)propanol
 PNEC 1.9 mg/L
 Expositionswegen Seewasser
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz (2-methoxymethylethoxy)propanol
 PNEC 190 mg/L
 Expositionswegen Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz (2-methoxymethylethoxy)propanol
 PNEC 70.2 mg/kg
 Expositionswegen Süßwassersedimente
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz (2-methoxymethylethoxy)propanol
 PNEC 4.168 g/L
 Expositionswegen Kläranlagen
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz PHENYLETHER
 PNEC 455 ng/L
 Expositionswegen Süßwasser
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz PHENYLETHER
 PNEC 18.3 µg/kg
 Expositionswegen Erde
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz PHENYLETHER
 PNEC 92.6 µg/kg
 Expositionswegen Süßwassersedimente
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz PHENYLETHER
 PNEC 10 mg/L
 Expositionswegen Kläranlagen
 Dauer der Aussetzung

Produkt / Substanz PHENYLETHER
 PNEC 45.5 ng/L
 Expositionswegen Seewasser
 Dauer der Aussetzung

| | |
|----------------------|-------------------------------------|
| Produkt / Substanz | PHENYLETHER |
| PNEC | 4.55 µg/L |
| Expositionswegen | Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) |
| Dauer der Aussetzung | |

| | |
|----------------------|--------------------|
| Produkt / Substanz | PHENYLETHER |
| PNEC | 9.26 µg/kg |
| Expositionswegen | Seewassersedimente |
| Dauer der Aussetzung | |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygiene Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind.

Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

Begrenzung der Umweltposition

Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz

Keine besonderen Anforderungen.

Körperschutz

| Empfohlen | Typ/Kategorien | Normen |
|---|----------------|--------|
| Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch | - | - |

Handschutz

| Material | Minimale Schichtdicke (mm) | Durchbruchzeit (min.) | Normen |
|----------|----------------------------|-----------------------|-------------------------|
| 4H | 0,068 - 0,084 | >480 | EN374-2, EN374-3, EN388 |



Augenschutz

| Typ | Normen |
|--------------------------------------|--------|
| Schutzbrille mit Seitenschutz tragen | EN166 |



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form

Flüssig

Farbe

Blau

Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

charakteristisch

pH

0,6

Dichte (g/cm³)

1.06

Viskosität

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Partikeleigenschaften

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C)

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdruck

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdichte

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündlichkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Selbstentzündlichkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter

Es liegen keine Daten vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen

10.5. Unverträgliche Materialien

Aluminium

Metall

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Gewebezerstörende Wirkungen: Das Produkt enthält ätzende Stoffe. Wenn Dampf oder Sprühnebel eingeatmet wird, kann dies zu Lungenschäden führen und Reizung und Brennen der Atmungsorgane sowie Husten auslösen.

Ätzende Stoffe verursachen unumkehrbare Schäden der Augen. Verätzt die Haut.

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen

Sonstige Angaben

Keine besonderen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Es liegen keine Daten vor

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten vor

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten vor

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können. Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können. Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden.

HP 8 - Ätzend

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnummer (EWC)

07 01 01* Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 13 Kunststoffabfälle

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. - 14.4.

Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

ADR/RID

| UN-Nr. | Benennung und Beschreibung | Gefahrzettel | Verpackungsgruppe | Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) |
|--------|---|--------------|-------------------|---|
| UN1760 | ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Sulfamidsäure;Sulfaminsäure, Phosphoric Acid) | 8 | III | 3 (E) |

IMDG

| UN- or ID number | UN proper shipping name | Labels | Packing group | EmS |
|------------------|---------------------------------------|--------|---------------|----------|
| UN1760 | CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (sulphamidic | 8 | III | F-A, S-B |

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

| UN- or ID number | UN proper shipping name | Labels | Packing group | EmS |
|------------------|---|--------|---------------|-----|
| | acid;sulphamic acid;sulfamic acid, Phosphoric Acid) | | | |

MARINE POLLUTANT

Nein

IATA

| UN- or ID number | UN proper shipping name | Labels | Packing group |
|------------------|---|--------|---------------|
| UN1760 | CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (sulphamidic acid;sulphamic acid;sulfamic acid, Phosphoric Acid) | 8 | III |

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Bedarf für spezielle Schulung

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Nicht zutreffend

Anderes

Fühlbare Markierung.

In Verpackung mit kindersicherem Verschluss zu liefern, wenn das Produkt im Einzelhandel verkauft wird.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Verwendete Quellen

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Abschnitt 3)

H290, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312, Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315, Verursacht Hautreizungen.
H318, Verursacht schwere Augenschäden.
H319, Verursacht schwere Augenreizung.
H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400, Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
ATE = Schätzwert akute Toxizität
BCF = Biokonzentrationsfaktor
CAS = Chemical Abstracts Service
CE = Conformité Européenne
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR = Stoffsicherheitsbericht
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EINECS = Altstoffverzeichnis
ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
EAK = Europäischer Abfallkatalog
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IBC = Intermediate Bulk Container
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
nwg = Nicht wassergefährdend
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN = REACH Registriernummer
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
UN = Vereinigte Nationen
UVCB = Komplexe Kohlenwasserstoffsubstanzen
VOC = Flüchtige organische Verbindungen
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK = Wassergefährdungsklasse
Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.
Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

R.S.

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses

Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de